

SCHLAGZEILE**Misshandlung von Journalisten
durch den Irak
völkerrechtswidrig****Fakten**

Nach einem Bericht der Presseagentur Reuter (FAZ vom 22.01.1991) wurden westliche Journalisten in Bagdad schwer misshandelt. Die drei Männer befanden sich auf dem Weg zur jordanischen Grenze, nachdem es eine irakische Anweisung für ausländische Journalisten gegeben hatte, das Land zu verlassen. Unterwegs wurden die Journalisten von Militärpersonal angehalten, gefesselt, brutal geprügelt und mit Karateschlägen traktiert. Anschließend wurden die Journalisten dann wieder auf freien Fuß gesetzt.

Verantwortlich:**Christiane Sticher,****Dr. Horst Fischer****IFHV, Ruhr-Universität Bochum,****Postfach 102148, NA 02/28****4630 Bochum****Telef.: 0234/700 7366****Fax: 0234/700 7957****Index und Kommentar**

Auch in bewaffneten Konflikten sind Journalisten durch das humanitäre Völkerrecht geschützt. Allerdings besteht der Schutz für Journalisten grundsätzlich nur in **humanitärer** Hinsicht: Ein Recht darauf, Informationen zu ermitteln oder zu erhalten, gibt es nicht. Der Schutz der ausländischen Journalisten richtet sich nach den vier Genfer Abkommen (GA) von 1949. Für die rechtliche Situation der Journalisten muss unterschieden werden, ob sie als offizielle Kriegsberichterstatter oder als freie Journalisten anzusehen sind.

Erstere erhalten im Fall der Gefangennahme durch den Irak den Status des Kriegsgefangenen und den damit verbundenen Schutz nach dem III. GA. Dabei fallen unter den Begriff des "Kriegsberichterstatters" solche "Personen, die den Streitkräften folgen, ohne in sie eingegliedert zu sein" und von den Streitkräften "zu ihrer Tätigkeit ermächtigt sind" (Art. 4A Nr.4 III. GA). Sie müssen daher jederzeit mit Menschlichkeit behandelt werden, dürfen insbesondere keiner Handlung ausgesetzt werden, die eine schwere Gesundheitsgefährdung nach sich zieht (Art. 13 III. GA).

Alle anderen Journalisten sind als geschützte Personen im Sinne von Artikel 4 des IV. GA anzusehen und dürfen daher u.a. nicht gewalttätig behandelt oder eingeschüchtert werden (Art. 27 IV. GA). Journalisten sind überdies gegen Misshandlungen auch durch den Art. 3 des IV. GA geschützt, der u.a. jegliche Art der Folter, körperliche Bestrafung und erniedrigende oder herabwürdigende Behandlung durch die Konfliktpartei verbietet. Zwar ist dieser Artikel seinem Wortlaut nach nur für "nicht-internationale Konflikte" gültig. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat in seinem Nicaragua-Urteil von 1986 Art. 3 aber auch als Grundlage für internationale bewaffnete Konflikte angesehen.

Eine spezielle Schutzvorschrift für Journalisten findet sich in Artikel 79 des I. Zusatzprotokolls von 1977 (ZP I) zu den vier Genfer Abkommen von 1949. Nach dieser Norm werden alle Journalisten, die im Gebiet eines bewaffneten Konflikts ihrer Tätigkeit nachgehen, als Zivilisten angesehen und erhalten den erweiterten Schutz dieses Protokolls. Auf diesen Schutz können sich jedoch die Journalisten, die sich in irakischer Gewalt befinden, nicht berufen, da der Irak nicht Vertragspartei des ZP I ist, weil er dieses völkerrechtliche Abkommen nicht ratifiziert hat.